

Beschluß

In dem Parteiordnungsverfahren 3/2000/P

auf Antrag

des SPD-Bezirks H-S,

vertreten durch den Vorsitzenden

B aus F/M.

Bevollmächtigter:

Bezirksgeschäftsführer P, ebenda,

- Antragsteller und Berufungsgegner -

gegen

W aus M,

- Antragsgegner und Berufungsführer -

Beigeladene:

1. SPD-Ortsverein M, vertreten durch den Vorsitzenden B2 aus M,
2. SPD-Unterbezirk V, vertreten durch den stellvertretenden Vorsitzenden E aus L,

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 22. September 2000 in Dresden unter Mitwirkung von

Dr. Diether Posser, Vorsitzender,

Hannelore Kohl, Stellvertretende Vorsitzende, und

Prof. Dr. Hans Peter Bull, Stellvertretender Vorsitzender,

beschlossen:

1. Die Berufung des Antragsgegners gegen die Entscheidung der Schiedskommission I des Bezirks H-S vom 26. April 2000 wird zurückgewiesen.
2. Es wird festgestellt, daß W nicht mehr Mitglied der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands ist.

Gründe:

I.

Der Antragsgegner war seit Mitglied der SPD und in verschiedenen Funktionen kommunalpolitisch aktiv, u.a. als Gemeindevertreter und Kreistagsabgeordneter. Im Rahmen des Wahlkampfes um das Amt des Landrats des V rief er in Leserbriefen und einer Zeitungsanzeige zur Wahl des CDU-Kandidaten M auf und äußerte sich kritisch zu dem SPD-Kandidaten F. So veröffentlichte er in der „A-er Allgemeinen“, der „M-er Stimme“, dem „G-er Anzeiger“ und der „O-en Zeitung“ Mitte Februar dieses Jahres, vor der Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern u.a. folgenden Text:

„Selbst für viele SPD-Wähler ist F weitestgehend unbekannt... Wer ist eigentlich Herr F? Die Älteren von uns erinnern sich an das Wahljahr 1982. Damals trat Herr F noch als Direktkandidat der FDP für die Landtagswahl an. Erst nach seinem Wechsel zur SPD begann seine steile berufliche und politische Karriere. Vom Lehrer an der Gesamtschule H zum pädagogischen Leiter an der Gesamtschule F ist er derzeit leitender Schulamtsdirektor im V - und jetzt Landrat?

M aus R ist Hauptamtlicher Erster Kreisbeigeordneter und Dezernatsleiter für Finanzen und Soziales. Innerhalb kürzester Zeit ist es ihm gelungen, diese beiden schwierigen Problemfelder in den Griff zu bekommen. Selbst seine politischen Gegner bescheinigen ihm hohe Fachkompetenz und viel Engagement auf dem Weg zu einer bürgerfreundlichen Verwaltung ...

Selbst als alter Sozialdemokrat - Mitglied seit 1961 - fällt es mir bei dieser Persönlichkeitswahl nicht schwer, mich für den meines Erachtens besseren Kandidaten M zu entscheiden."

Eine zweite Veröffentlichung erschien am Tag vor der Landratswahl, dem 19. Februar, als Leserbrief in der „A-er Allgemeinen“. Hier setzt sich der Antragsgegner mit innerparteilichen Kontrahenten auseinander und spricht von „Polit-Amateuren wie B2 und Co.“, „die meiner Meinung nach von der Sache nicht allzuviel verstehen“. Nach der Landratswahl am 20. Februar, bei der der CDU-Kandidat den SPD-Bewerber besiegte, schrieb der Antragsgegner einen weiteren Leserbrief, den die „M-er Stimme“ abdruckte, in dem er sich „bei all denen“ bedankte, „die trotz massiven Drucks und bürokratischer Erschwernisse“ ihm getraut und seine Wahlempfehlung befolgt hätten. Er fügt hinzu: „Auf weitere Lügen und Diskriminierungen, wie im Flugblatt der SPD vor der Wahl publiziert, werde ich nicht mehr eingehen“.

Der Vorstand des SPD-Bezirks H-S ordnete aufgrund dieses Verhaltens am 29. Februar 2000 das Ruhen aller Rechte des Antragsgegners aus der Mitgliedschaft in der SPD an und beantragte in dem dadurch eingeleiteten Parteiordnungsverfahren den Ausschluß des Antragsgegners aus der Partei. Die Beigeladenen haben sich diesem Antrag angeschlossen.

Der Antragsgegner hat dem Antrag widersprochen und unter Hinweis auf seine früheren Aktivitäten in der SPD um eine milde Entscheidung gebeten.

Die Bezirksschiedskommission hat den Antragsgegner durch Beschluß vom 26. April 2000 aus der SPD ausgeschlossen und erneut das Ruhen aller Rechte aus der Mitgliedschaft angeordnet. Durch seine Aufrufe zur Wahl des CDU-Kandidaten und die Distanzierung von dem SPD-Bewerber sei der Antragsgegner für eine andere Partei tätig geworden. Er habe damit gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei verstoßen, nämlich das Gebot der Solidarität verletzt. Der Antragsgegner könne sich nicht darauf berufen, daß er nur gegen einen bestimmten Kandidaten der SPD, nicht aber gegen die Partei selbst habe vorgehen wollen. Zwischen der Partei und ihren Repräsentanten, hier ihrem Wahlkampfkandidaten, könne nicht unterschieden werden. Die Kritik an dem demokratisch gewählten Kandidaten sei gleichbedeutend mit der Kritik an der gesamten Parteigliederung, die ihn herausstellt. Durch das öffentlichkeitswirksame Auftreten des Antragsgegners sei die Glaubwürdigkeit der Partei in schwerwiegender Weise beeinträchtigt worden; dies bedeute einen schweren Schaden für die Partei, der den Ausschluß rechtfertige.

Gegen diese am 16. Mai 2000 zugestellte Entscheidung hat der Antragsgegner mit Fax-Schreiben am 26. Mai Berufung eingelegt und diese am 8. Juni begründet. Er beantragt, die Entscheidung der Bezirksschiedskommission „abzuändern und den Antragsteller in vollem Umfang mit dem Antrag abzuweisen“. Der Ausschluß aus der SPD sei eine unverhältnismäßig harte Sanktion, zumal selbst bei einem Übertritt zu einer anderen Partei und einer Kandidatur für diese nach § 20 des Organisationsstatus (gemeint: der Schiedsordnung) noch ein Rücktritt möglich sei (durch Wiederaustritt aus der anderen Partei oder Niederlegung des Mandats). Er habe „zu keinem Zeitpunkt eine Tätigkeit für eine andere Partei ausgeübt“, sondern lediglich eine Meinung äußern und eine Klarstellung vornehmen wollen. Mit der Gegenüberstellung der Kandidaten habe er Informationen vermitteln, Problembewußtsein schaffen und Urteilsfähigkeit fördern wollen. Der Partei sei dadurch auch kein Schaden entstanden; das Verschulden an der verlorenen Landratswahl liege bei anderen. Schließlich habe er nicht den Vorsatz gehabt, gegen die Partei vorzugehen oder für eine andere Partei und gegenüber der eigenen Partei in schädigender Absicht tätig zu werden.

Der Antragsteller beantragt, die Berufung zurückzuweisen. Der Antragsgegner habe sich kampagnenartig für den CDU- und gegen den SPD-Bewerber eingesetzt und damit der Partei in M und im ganzen V großen Schaden zugefügt. Der beigeladene Unterbezirk schließt sich dem an und erklärt, der Antragsgegner habe „auf dem Hintergrund seiner genauen Kenntnis der SPD Inhalte, Verfahren und zeitliche Reaktionen im Wahlkampf so gewählt, daß sie einen größtmöglichen Schaden für die SPD bewirken sollten“. Der ebenfalls beigeladene Ortsverein M beantragt ebenfalls, die Berufung zurückzuweisen. Er weist zusätzlich auf auffällige Verhaltensweisen des Antragsgegners im Vorfeld der Landratswahl hin, die bereits vom Antragsteller zur Begründung seiner Sofortmaßnahme erwähnt worden

waren, in der mündlichen Verhandlung aber nicht angesprochen und von der Bezirksschiedskommission nicht berücksichtigt worden sind. Aus der Stellungnahme des Ortsvereins, die durch (wenn auch ohne Namensnennung erfolgte) Presseberichte bestätigt und vom Antragsgegner insoweit nicht bestritten wird, ergibt sich zu diesen Vorkommnissen, daß der Antragsgegner sich bei den zuständigen Behörden bemüht hat, einer größeren Zahl von Personen Wahlscheine für die Briefwahl zu beschaffen.

II.

Die Bundesschiedskommission entscheidet entsprechend einem Grundsatzbeschluß, den sie zu § 27 Abs. 2 S. 2 der Schiedsordnung gefaßt hat, im schriftlichen Verfahren, da der Sachverhalt in allen entscheidenden Punkten unstreitig ist und die Beteiligten nur über seine rechtliche Bewertung streiten.

Die Berufung ist zulässig, aber unbegründet.

Die Bezirksschiedskommission, die nach § 19 Abs.2 der Schiedsordnung für das Parteiordnungsverfahren zuständig war, hat den Antragsgegner zu Recht aus der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands ausgeschlossen.

Der Antragsgegner ist, wie die Bezirksschiedskommission zutreffend ausführt, für eine andere Partei tätig geworden. Seine Erklärung, er habe nur Meinungen äußern und Informationen verbreiten wollen, kann nicht verdecken, daß er eben damit die gegnerische Partei unterstützt hat. Meinungsverschiedenheiten über die Eignung eines Kandidaten, den die zuständigen Gremien der Partei aufgestellt haben, müssen parteiintern ausgetragen werden. Der Antragsgegner hat überdies einzelne Genossen öffentlich abqualifiziert (s. den Leserbrief vom 19. Februar in der „A-er Allgemeinen“). Auch wenn dies als Reaktion auf öffentliche Äußerungen dieser oder anderer Genossen geschehen ist, war es nicht gerechtfertigt, zumal der Antragsgegner eine Reaktion der Partei durch seine vorangehenden Aktionen herausgefordert hatte. Der Antragsgegner hat nicht bestritten, die besagten Äußerungen getan zu haben; damit hat er auch den entsprechenden Vorsatz eingeräumt. Daß er dabei der Partei nicht habe schaden wollen, ist nicht glaubhaft.

Der schwere politische Schaden, der aus solchen öffentlichkeitswirksamen Aktionen zu Lasten der eigenen Partei entsteht, liegt auf der Hand. Wieviel Stimmen die Kampagne des Antragsgegners den SPD-Kandidaten gekostet hat, ist nicht feststellbar und wäre auch nicht von Belang; es genügt, daß die Partei in der Öffentlichkeit als zerstritten erschienen ist.

Die Bundesschiedskommission hat geprüft, ob eine mildere Maßnahme als der Ausschluß aus der Partei

in Betracht kommt, und ist zu einem negativen Ergebnis gekommen. Schon § 6 Abs. 1 S. 1 und 2 des Organisationsstatuts weisen in die Richtung, daß ein Verhalten wie das des Antragsgegners mit dem Ausschluß sanktioniert werden soll. Der Antragsgegner hätte auch bedenken müssen, daß in der Öffentlichkeit gerade kritischen Äußerungen aus den eigenen Reihen einer Partei besonderes Gewicht zugemessen wird, weil sie als besonders fundiert gelten und sozusagen als „Zeugen gegen sich selbst“ angesehen werden. - Die Verfahrensvorschrift des § 20 der Schiedsordnung dient der schnellen Herstellung klarer Verhältnisse, hat aber für die materielle Beurteilung von Verstößen gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei keine Bedeutung.

Nach Abwägung der dargestellten Umstände hat die Bundesschiedskommission den Ausschluß von W aus der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands gemäß § 35 Abs. 2 Nr. 4 i.V. m. Abs. 3 Organisationsstatut bestätigt.

Dr. Diether Posser